



Gleiche Chancen für alle: Digitale Lernformen stärken!

Forderungen des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e. V. für einen gleichberechtigten & zukunftsfähigen Weiterbildungsmarkt

Bildung ist der Schlüssel für Deutschlands Zukunftsfähigkeit! Das gilt nicht nur im Bereich der frühkindlichen und der Schulbildung, sondern auch in der Erwachsenenbildung. Vor allem digitale (Weiter-)Bildung in Form von staatlich zugelassenem Fernunterricht und Fernstudium bietet hier aufgrund seiner einzigartigen Flexibilität und der hohen Skalierbarkeit der Angebote hohe Potenziale, dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken.

Qualitätsgesicherte, orts- und zeitunabhängige Bildungsangebote schaffen aufgrund ihrer Flexibilität nicht nur größtmögliche Vereinbarkeit im Dreiklang von Beruf, Familie und Weiterbildung, sondern sie können auch einen entscheidenden Beitrag leisten, um die Weiterbildungsbeteiligung in Deutschland zu erhöhen. Denn sie erreichen neben Arbeitnehmer:innen mit niedriger Flexibilität für Präsenzweiterbildungen (z. B. Arbeitnehmende im Schichtsystem, Personen in Elternzeit, Spitzensportler:innen, im Ausland tätige Bundesbürger:innen) auch Alleinerziehende oder pflegende Angehörige, Bürger:innen im ländlichen Raum oder gehandicapte Personen, aktivieren Bildungsreserven und bieten Entwicklungsperspektiven. Diese können als Beschäftigtenqualifizierung erfolgen, um zeitnah weiterem Fachkräftemangel vorzubeugen, oder aber auch in Vollzeit und Teilzeit durchgeführt werden.

Daher fordert der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.:

Qualitativ hochwertige digitale (Weiter-)Bildung soll allen Menschen in Deutschland gleichermaßen und unter gleichen Bedingungen möglich sein!

Hierzu unsere fünf Forderungen im Einzelnen:

1. Gleichwertigkeit von staatlich zugelassenem Fernunterricht – Neudefinition des Unterrichtsbegriffes

Lernende wollen wählen zwischen Präsenz-, digitalen und Blended-Learning-Formaten. Staatlich zugelassener Fernunterricht ist orts- und zeitflexibel und wird im Blended Learning durchgeführt. Um jedoch tatsächlich eine Wahlfreiheit zu haben, muss die Gleichwertigkeit von qualitätsgesicherten digitalen Formaten wie staatlich zugelassenem Fernunterricht endlich von allen Institutionen anerkannt und in allen Gesetzen und Verordnungen gewährleistet werden. Der Unterrichtsbegriff muss neu definiert werden – auf Bundes- und Landesebene.

Begründung:

Die Mitglieder des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter haben über Jahrzehnte Expertise in der Entwicklung und Umsetzung ortsunabhängiger Lernkonzepte aufgebaut. Diese Erfahrung zeigt, dass Fernunterricht besonders für Berufstätige die einzige Möglichkeit darstellt, Weiterbildung mit bestehenden Verpflichtungen zu vereinbaren. Aber auch die Bildungsreserve von Arbeitssuchenden kann mit Fernunterricht erschlossen werden.



Starre Präsenzansforderungen entsprechen nicht mehr der Lebensrealität moderner Arbeitnehmender und verschärfen den Fachkräftemangel, da potenzielle Teilnehmende ausgeschlossen werden.

2. Qualitätsstandards und Mindestanforderungen für Fernunterricht

Staatlich zugelassener Fernunterricht unterliegt aufgrund des FernUSG besonders strengen – auch inhaltlichen – Überprüfungen durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), berufsbildende Kurse dazu durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Fernunterricht ist damit die am strengsten überprüfte Weiterbildungsform. Das FernUSG schafft Qualität und Vertrauen beim Verbraucher, deckt aber viele moderne Fernunterrichtsformate von den Formulierungen nicht mehr ab.

Um weiterhin hohe Qualitätsstandards zu gewährleisten, muss das FernUSG aktualisiert werden. Es sollte an die aktuelle Weiterbildungspraxis angepasst werden, um moderne Fernunterrichtsformate zu erfassen, ohne dabei übermäßige Bürokratie zu schaffen. Nur so können einheitliche Qualitätsstandards für Fernstudienangebote, die aktuell dem Fernunterrichtsschutzgesetz unterliegen, durchgesetzt werden.

Begründung:

Während nicht zertifizierte Anbieter oft mit minderwertigen Angeboten den Bildungsmarkt überfluten, garantieren die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) geprüften Programme nachhaltige Lernerfolge. Die Digitalisierung erfordert jedoch neue Prüfkriterien für KI-gestützte Lernumgebungen und adaptive Systeme sowie neue Bezahl- und Betreuungssysteme. Qualität muss auch in diesen modernen Formaten Einzug erhalten.

Unsere Mitglieder verfügen durch ihre praktische Erfahrung mit diesen Technologien über wertvolles Know-how, das in die Entwicklung zeitgemäßer Qualitätsstandards einfließen sollte. Eine mit umfassenden Befugnissen ausgestattete ZFU bietet Verbrauchern Orientierung und kann gleichzeitig innovationsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen. Nur so können wir sicherstellen, dass auch in digitalen Lernumgebungen hohe Qualitätsstandards eingehalten werden.

3. Transparenz durch zentralen, vollständigen Qualifikationsrahmen DQR

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) ist ein bewährtes Instrument zur Einordnung von Berufs- und (Hoch-)schulabschlüssen. Wir fordern, dass der DQR ausgeweitet wird, um alle Formen der Bildungsvermittlung zu integrieren, einschließlich Angebote mit formalisiertem Zulassungsprozess wie staatlich zugelassenem Fernunterricht.

Mit dem Fernstudien-DQR hat der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. bereits umfangreiche Erfahrungen mit Einstufungen analog zum DQR gesammelt. Der Fernstudien-DQR kann als Blaupause dienen, um die Zuordnung von Fernunterrichtsabschlüssen in dem DQR sichtbar zu machen und Transparenz sowie Gleichwertigkeit mit anderen Bildungsabschlüssen sicherzustellen.



Dies kann durch eine Verankerung des DQR im FernUSG geschehen. Ein zentraler, vollständiger Qualifikationsrahmen, der alle Bildungsformen umfasst, ist notwendig, um die Qualität und Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu gewährleisten. Der erfolgreiche Fernstudien-DQR bietet hierfür eine gute Ausgangsbasis.

Begründung:

Die mangelnde Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen ist ein zentrales Hemmnis für die berufliche Mobilität und die effiziente Nutzung vorhandener Kompetenzen. Die Mitglieder des Bundesverbands der Fernstudienanbieter e. V. haben durch ihr breites Angebot in verschiedensten Berufsfeldern einen einzigartigen Überblick über Qualifikationsanforderungen und können als Brücke zwischen formalen Bildungswegen und praxisorientierten Kompetenzen fungieren. Anders als traditionelle Bildungsinstitutionen, die oft an starren Curricula festhalten, besitzen unsere Mitglieder die Flexibilität, schnell auf neue Anforderungsprofile zu reagieren. Eine Integration in den DQR würde zudem die europäische Anerkennung deutscher Fernstudienabschlüsse verbessern, was angesichts des internationalen Wettbewerbs um Fachkräfte unerlässlich ist.

4. Weiterentwicklung des AFBG und der AZAV zur gezielten Fachkräftesicherung und Beschäftigtenqualifizierung

Staatlich zugelassener Fernunterricht wird seit vielen Jahren aufgrund seiner hohen Flexibilität, Qualität und Effizienz des Mitteleinsatzes erfolgreich in der abschlussorientierten, auch staatlich geförderten Weiterbildung eingesetzt. In Vollzeit, in Teilzeit und berufsbegleitend. Absolvent:innen werden von Förderträgern und Unternehmen hochgeschätzt und schnell in Beschäftigung oder beruflichen Aufstieg vermittelt. Das derzeitige Fördersystem benachteiligt jedoch systematisch Fernlernende, da es auf traditionelle Präsenzmodelle ausgerichtet ist. Hemmnisse wie uneinheitliche Auslegungen und starre Regelungen in der Umsetzung von Aufstiegs-BAföG (AFBG) und Bildungsgutscheinen (AZAV) für flexible, staatlich zugelassene Fernlehrgänge schaffen Unsicherheiten und müssen weiter abgebaut werden. Doppelprüfungen müssen im Sinne eines Bürokratieabbaus vermieden werden.

Begründung:

Gerade in strukturschwachen Regionen stellen Fernunterrichtsangebote die einzige Möglichkeit der Weiter- und Fortbildung dar. Die Menschen haben meist Mobilitätseinbußen und vor Ort werden nicht die gleichen Angebote vorgehalten wie in großen Städten. Die Selbstfinanzierung stellt für viele potenzielle Teilnehmende eine unüberwindbare Hürde dar, besonders für Geringverdienende.

Eine Reform würde nicht nur die individuellen Bildungschancen verbessern, sondern auch einen gesellschaftlichen Return on Investment generieren, da höher qualifizierte Arbeitnehmende mehr zum Steueraufkommen beitragen und seltener von Transferleistungen abhängig sind. Staatlich zugelassener Fernunterricht kann hier aufgrund seines hohen Effizienzgrades und der Vermeidung von Leerkosten entscheidend im Sinne einer hohen Wirtschaftlichkeit und der Befolgung der Grundsätze der Sparsamkeit beitragen, ohne dass die Qualität im Sinne einer Abschlussorientierung leidet.



Die Qualitätsüberprüfung der ZFU übersteigt regelmäßig die der AZAV. Daher sollte sich auf „Delta-Überprüfungen“ im Sinne eines Bürokratieabbaus beschränkt werden.

5. Rechtssicherheit in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Weiterbildungsangeboten im Bereich Umsatzsteuer

Wir begrüßen die Novellierung des § 4.21 sowie die Ausführungen im dazugehörigen UStAE weitestgehend. Zur Vermeidung von Unsicherheiten muss jedoch noch klar herausgearbeitet werden, dass eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ZFU auch wirklich bindend ist und nicht (regionale) Finanzbehörden bei der zuständigen Landesbehörde nicht nur eine Überprüfung der Bescheinigung anregen, sondern auch in eigener Zuständigkeit entscheiden können, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

Begründung:

Wesentlicher Bestandteil einer Zulassung eines Fernlehrganges oder Fernstudienganges ist die Überprüfung der Lernzielerreichung als berufliche Weiterbildung im Sinne des Verbraucherschutzes. Die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) überprüft dies in der Regel auf Basis der sogenannten „Abgeschlossenen Lehrgangsplanung“, die für jede Weiterbildungsmaßnahme vorgelegt werden muss. Geprüft wird u.a. ein festliegendes Lehrprogramm und Lehrpläne zur Vermittlung des Unterrichtsstoffs für die Erreichung bestimmter Lehrgangsziele. Auf dieser Basis stellt die ZFU als zuständige Landesbehörde eine Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung aus. Dies wurde in der Novellierung des § 4.21 sowie die Ausführungen im dazugehörigen UStAE zu Januar 2025 bestätigt.

6. Planungssicherheit für Honorarkräfte

Wir begrüßen die Übergangsregelungen zur Statusfeststellung von Honorarkräften gemäß § 127 SGB IV, die bis Ende 2026 Rechtssicherheit bieten. Ab dem 1. Januar 2027 tritt die Sozialversicherungspflicht für Lehrkräfte in Kraft, wenn ihre Tätigkeit als abhängige Beschäftigung eingestuft wird.

Dennoch fordern wir, dass freiberufliche Lehrkräfte auch über den 1. Januar 2027 hinaus sozialversicherungsfrei beschäftigt werden können. Aufgrund der Besonderheiten im staatlich zugelassenen Fernunterricht sollte ein vereinfachtes Überprüfungsverfahren angestrebt werden, um die spezifischen Anforderungen dieser Lehrgänge zu berücksichtigen und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Dies würde nicht nur die Planungssicherheit für Honorarkräfte erhöhen, sondern auch die Effizienz und Flexibilität der Bildungsanbieter stärken.

Begründung:

Auch andere Bildungsanbieter in Deutschland betonen die Notwendigkeit, Honorarkräfte weiterhin flexibel und ohne übermäßige bürokratische Hürden einsetzen zu können. Eine gemeinsame Anstrengung zur Sicherstellung der Planungssicherheit für Honorarkräfte ist daher im Interesse aller Beteiligten.